

**Regelung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten
über die Berufsausbildung und Prüfung
zum Landwirtschaftsfachwerker
vom 17. Juli 1981 (GABl. S. 1496)**

**verlängert durch Bekanntmachung vom
25. Oktober 1991 (GABl. S. 1136)**

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Regelung gilt für lernbehinderte Jugendliche.

Nach der Entlassung aus der Sonderschule bieten sich folgende Möglichkeiten einer Ausbildung in der Landwirtschaft:

1. in anerkannten Ausbildungsberuf Landwirt die übliche Ausbildung zu durchlaufen;
2. im anerkannten Ausbildungsberuf Landwirt die übliche Ausbildung im ausbildenden Landwirtschaftsbetrieb unter Berücksichtigung seiner Behinderung zu durchlaufen und berufsbegleitend möglichst eine Sonderberufsschule zu besuchen;
3. als besondere Ausbildungsform die Landwirtschaftsfachwerkerausbildung zu durchlaufen, bei der auf die jeweilige Lernfähigkeit besondere Rücksicht genommen wird. Diese Jugendlichen besuchen grundsätzlich die Sonderberufsschule.

Sind lernbehinderte Jugendliche zum Zeitpunkt der Schulentlassung den Ausbildungsanforderungen noch nicht gewachsen, sollen sie berufsvorbereitende Maßnahmen zur Einführung in eine Ausbildung durchlaufen. Je nach Entwicklungsfortschritt können die Jugendlichen nach Beendigung der berufsvorbereitenden Maßnahmen eine der genannten Ausbildungsmöglichkeiten wählen.

In die Berufsbildung zum Landwirtschaftsfachwerker können Jugendliche, die auf Grund ihrer Behinderungen auch bei unterstützenden besonderen Maßnahmen in Betrieb und Berufsschule Ausbildungsabschlüsse in den anerkannten Ausbildungsberufen voraussichtlich nicht erreichen werden, eintreten. Bei diesen Jugendlichen sind im Einzelfall Art und Umfang der Behinderung sowie die beruflichen Förderungsmöglichkeiten durch eine Gruppe von Fachleuten - Sonderpädagogen, Behinderten-Berufsberater, Rehabilitationsfachleute, Psychologen, evtl. Fachärzte - festzustellen, insbesondere

- Einschränkungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, wie

Beeinträchtigung des gesamten Intelligenzbereichs. Die Folge davon kann u.a. verminderte Lernfähigkeit bzw. eine Verlangsamung des Lerntempos sein;

Ausfälle in einem Einzelbereich, z.B. Störungen der Merkfähigkeit, der Gestaltwahrnehmung, des Abstraktionsvermögens;

- Verzögerung und Beeinträchtigung in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit, wie

mangelnde psychische und physische Belastbarkeit; Störungen des Gefühls- und Willenslebens;

geringe Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft; Mangel an Zielstrebigkeit und Leistungswillen;

neurotische Fehlhaltung (häufig durch eine ungünstige soziale Umwelt verursacht);

Schwierigkeiten, sich in die Gemeinschaft einzuordnen;

- Störungen im psychomotorischen Bereich, wie

Störungen im Bereich der Sinneswahrnehmung;

Störungen im Bereich grob- bzw. feinmotorischer Bewegungsabläufe;

- Eignung für eine der genannten Ausbildungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft.

Die beruflichen Förderungsmöglichkeiten sind mit dem Klassenlehrer, den Eltern und dem Schüler rechtzeitig zu besprechen und zu beraten.

Die Jugendlichen bedürfen einer gezielten, individuellen betrieblichen und schulischen Betreuung. Deshalb muss der Auszubildende einschlägige Erfahrungen haben, die Ausbildungsstätte entsprechend geeignet sein und für den Auszubildenden der Besuch einer Sonderberufsschule gewährleistet sein.

Auf Grund von §§ 44, 48 und 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 112) erlässt das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung folgende vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Regelung:

1

Allgemeines

Diese Regelung gilt für die Berufsausbildung Behinderter im Sinne von § 48 BBiG, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können.

Eine solche Behinderung wird unterstellt, wenn

- a) der Auszubildende eine Sonderschule besucht hat,
- b) die Sonderschule und die Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes die Eignung für eine Vollausbildung verneint haben.

Art und Schwere der Behinderung ergeben sich aus der schriftlichen gutachterlichen Stellungnahme des Sonderpädagogen der Sonderschule und des Behindertenberaters, hilfsweise des Berufsberaters des zuständigen Arbeitsamtes und eines Facharztes. Der Ausbildungsvertrag kann nur nach Vorliegen der schriftlichen gutachterlichen Stellungnahme durch die oben Genannten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.

2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung zum Landwirtschaftsfachwerker dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in eine Grund- und eine Fachstufe. Die Grundstufe dauert ein, die Fachstufe zwei Jahre.

3 Ausbildungsberufsbild

Die Ausbildung erstreckt sich auf die Vermittlung von Fertigkeiten und einfachen Kenntnissen auf folgenden Gebieten:

- 3.1 Einfache Fertigkeiten im Acker- und Pflanzenbau und in der Grünlandbewirtschaftung;
- 3.2 Grundkenntnisse der pflanzlichen Erzeugung;
- 3.3 Versorgen und Pflegen von Nutztieren nach Anleitung;
- 3.4 Grundkenntnisse der tierischen Erzeugung;
- 3.5 Mitwirkung bei der Lager- und Vorratshaltung sowie Aufbereitung von Verkaufsprodukten;
- 3.6 Warten und Pflegen von Maschinen und Einrichtungen sowie einfache Instandsetzungen nach Anleitung;
- 3.7 Grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit Metall, Holz und Kunststoffen, soweit sie nicht bereits Gegenstand der Berufsvorbereitung oder der Grundausbildung waren;
- 3.8 Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
- 3.9 Grundkenntnisse über Umweltschutz;
- 3.10 Einfache Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte;
- 3.11 Kenntnisse über Wirtschafts- und Sozialkunde nach dem Lehrplan für die Sonderberufsschule;

- 3.12 Vertiefte Fertigkeiten und Kenntnisse der pflanzlichen Erzeugung in einem der nachstehenden Betriebszweige:

- a) Ackerbau,
- b) Grünlandnutzung,
- c) Obstbau,
- d) Weinbau,
- e) Feldgemüsebau,
- f) Waldbau;

- 3.13 Vertiefte Fertigkeiten und Kenntnisse der tierischen Erzeugung in einem der nachstehenden Betriebszweige:

- a) Rinderhaltung,
- b) Schweinehaltung,
- c) Geflügelhaltung,
- d) Pferdehaltung,
- e) Schafhaltung.

Die vertieften Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach Wahl entweder nur im Bereich der pflanzlichen oder der tierischen Erzeugung vermittelt werden.

4 Ausbildungsrahmenplan

Der Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse richtet sich nach dem Ausbildungsrahmenplan.

5 Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll dies in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

6 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

7 Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat unter besonderer Berücksichtigung der Behinderung ein einfaches Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

8. Zwischenprüfung

Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine formlose Zwischenprüfung im Zusammenwirken mit dem Betrieb nach näherer Bestimmung durch das Regierungspräsidium als zuständiger Stelle durchzuführen.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten einfachen Fertigkeiten und Grundkenntnisse sowie auf den entsprechenden Lehrstoff der Sonderberufsschule, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

9 Abschlussprüfung

- 9.1 Die Prüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Unterricht der Sonderberufsschule vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- 9.2 In der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse der Ausbildungsstätte berücksichtigt werden.
- 9.3 Die Fertigungsprüfung dauert höchstens drei Stunden.
- 9.3.1 In etwa zwei Stunden soll der Prüfling aus der pflanzlichen und tierischen Erzeugung je eine Aufgabe nach Arbeitsvorschrift erledigen. Eine der Aufgaben muss in den Anforderungen dem gewählten Ausbildungsschwerpunkt entsprechen. Ursachen für Abweichungen von der Arbeitsvorschrift sind zu erläutern. Erforderliche Unfallverhütungsvorschriften sollen von ihm genannt werden.
- 9.3.2 In etwa einer Stunde soll der Prüfling eine Maschine auf Verkehrs- oder Betriebssicherheit überprüfen und die dabei erkannten einfachen Mängel beheben. Er soll dabei grundlegende Fertigkeiten im Umgang mit Metall, Holz und Kunststoff nachweisen.
- 9.4 In der Kenntnisprüfung soll der Prüfling möglichst in programmierter oder anderer geeigneter Form in folgenden Gebieten geprüft werden:
- 9.4.1 Allgemeines Fachwissen
- Grundkenntnisse der pflanzlichen und tierischen Erzeugung
 - Arbeitsschutz und Unfallverhütung
 - Grundkenntnisse über Umweltschutz
 - Grundkenntnisse über Wirtschafts- und Sozialkunde
- 9.4.2 Besonderes Fachwissen in dem gewählten Betriebszweig
- Vertiefte Kenntnisse der pflanzlichen und tierischen Erzeugung
 - Einfache Kenntnisse über betriebliche Zusammenhänge
 - Grundkenntnisse der angewandten Landtechnik
 - Grundkenntnisse des angewandten Fachrechners.
- 9.5 Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Leistungen in der Fertigungsprüfung

doppelt, die Leistungen in der Kenntnisprüfung einfach gewertet.

10 Prüfungsverfahren

Die Durchführung des Prüfungsverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 6. Februar 1975 (GBl. S. 188) unter entsprechender Berücksichtigung der sich aus der Behinderung ergebenden Besonderheiten.

11 Übergangsbestimmungen

Wer eine vergleichbare mindestens dreijährige Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Regelung begonnen hat, kann auch ohne Zwischenprüfung an der Abschlussprüfung teilnehmen. Die Zeiten mit vergleichbarer Ausbildung können bei entsprechendem Ausbildungsstand im vollen Umfang auf die Gesamtausbildungszeit angerechnet werden.

12 Inkrafttreten

Die Regelung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Zeitliche Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse

1. In der Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr) sind zu vermitteln:

Grundlagen für das Bedienen von Maschinen und Geräten,

Mithilfe beim Überwachen von Maschinen und Geräten und bei der Behebung immer wiederkehrender Störungen,

Mithilfe beim Füttern und Betreuen von landwirtschaftlichen Nutztieren verschiedener Alters- und Leistungsstufen,

Mithilfe beim Pflegen kranker Tiere,

Mithilfe beim Führen und Transportieren von Tieren,

Anwenden von üblichen Geräten zur Tierpflege,

Mithilfe beim Lagern von Saatgut und Futtermitteln,

Mithilfe beim Lagern von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie von Treib- und Schmierstoffen,

Grundkenntnisse der wichtigsten Schmier-, Pflege- und Putzmittel,

Reinigen und Schmieren von Maschinen und Geräten unter Aufsicht,

Grundkenntnisse über die wichtigsten Arbeitsschutzvorschriften,

Grundkenntnisse über das Verhalten bei Unfällen und über Erste Hilfe,

Einhalten der Anweisungen beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln,

Beachten von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz,

Einblick in die Betriebsorganisation,

Grundkenntnisse über die Arbeitswirtschaft.

2. In der Fachstufe (zweites und drittes Ausbildungsjahr) sind zu vermitteln:

Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Grundkenntnisse,

Bedienen des Schleppers und der Transportmittel,

Anwendung rationeller Arbeitsmethoden nach Vergleich und Bewertung,

Beobachten von Witterung und Bodenzustand,

Unterscheiden der im Betrieb vorkommenden Bodenarten,

Einfluss üblicher Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf Pflanzenstand und Ertrag,

Bestimmen von Saat- und Pflanzgut sowie von Düngemitteln,

Mitwirkung bei der Erstellung des Anbau- und Düngplans,

Erkennen der einheimischen Kulturpflanzen und der Schadorganismen,

Grundkenntnisse über Pflanzenschutzmaßnahmen,

Mithilfe bei Vorbeugungsmaßnahmen, beim Reinigen und Desinfizieren in der Tierpflege,

Maschinenmelken, Handmelken, Euterpflege, Behandlung der Milch,

Einblick in die Grundlagen gängiger Züchtungsverfahren,

Grundkenntnisse über vorteilhafte Stalleinrichtungen,

Beurteilen der Erfahrungen über den Einfluss von Umwelt, Klima und Haltungformen bei der tierischen Erzeugung,

Grundkenntnisse über Krankheit, Begattung, Trächtigkeit und Geburt bei Tieren des jeweiligen Betriebes,

Grundkenntnisse über Futtermittel und Futterrationen,

Umgang mit üblichen Geräten zum Messen und Wiegen,

Messen und Schätzen von Vorräten,

Bedienen von Anlagen zum Trocknen, Reinigen, Sortieren, Mahlen und Mischen nach Anleitung,

Mithilfe beim Sortieren, Klassifizieren, Aufbereiten, Vorstellen und Anbieten von Verkaufsprodukten,

Kenntnisse der Wartungsvorschriften beim Warten und Pflegen von Maschinen und Einrichtungen,

Kontrolle von Treibstoffen und Öl nach Anleitung,

Instandhaltung und Durchführung einfacher Reparaturen und Montagen nach Anleitung,

Einblick in die Vorkehrungen bei Maschinenstillegungen,

Handhabung üblicher Werkzeuge und Maschinen,

Grundlegende Fertigkeiten in der Bearbeitung und im Umgang mit Metall, Holz und Kunststoffen,

Kenntnisse über die gesetzliche Unfallversicherung,

Einsicht in die Sorgfalt beim Führen von Maschinen und Geräten im Straßenverkehr,

Grundkenntnisse über Umweltschutz,

Grundkenntnisse über Wirtschafts- und Sozialkunde,

Grundkenntnisse über die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten.

Vertiefte Fertigkeiten und Kenntnisse in einem der nachstehenden Betriebszweige der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung:

- Ackerbau,
- Grünlandnutzung,
- Obstbau,
- Weinbau,
- Feldgemüsebau,
- Waldbau,
- Rinderhaltung,
- Schweinehaltung,
- Geflügelhaltung,
- Pferdehaltung,
- Schafhaltung.

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Landwirtschaftsfachwerker

Sachliche Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Einfache Fertigkeiten im Acker- und Pflanzenbau und in der Grünlandbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none">a) Bedienen des Schleppers und der Transportmittel den Fähigkeiten des Auszubildenden entsprechendb) Bedienen von Maschinen und Geräten, insbesondere Bodenbearbeitung, Saat, Düngung, Pflege und Ernte nach Anleitungc) Überwachung von Maschinen und Geräten, Behebung von immer wiederkehrenden Störungend) Anwendung rationeller Arbeitsmethoden nach Vergleich und Bewertung
2	Grundkenntnisse der pflanzlichen Erzeugung	<ul style="list-style-type: none">a) Beobachten von Witterung und Bodenzustandb) Unterscheiden der im Betrieb vorkommenden Bodenarten im Hinblick auf die Möglichkeiten ihrer Nutzungc) Einfluss üblicher Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf den Pflanzenstand und Ertragd) Bestimmen von Saat- und Pflanzgut sowie von Düngemittelne) Mitwirken bei der Erstellung des Anbau- und Düngeplansf) Erkennen der einheimischen Kulturpflanzeng) Vergleichen und Beurteilen von Pflanzbeständen und Entwicklungsstadienh) Erkennen wichtiger Schadorganismeni) Grundkenntnisse über Pflanzenschutzmaßnahmen
3	Versorgen und Pflegen von Nutztieren nach Anleitung	<ul style="list-style-type: none">a) Füttern und Betreuen von landwirtschaftlichen Nutztieren verschiedener Alters- und Leistungsstufen nach Anleitungb) Mitwirkung beim Pflegen und Füttern trächtiger Tiere und bei der Geburtshilfec) Mithilfe bei Vorsorgemaßnahmen gegen Tierkrankheiten, beim Reinigen und Desinfizieren von Tieren und Stalleinrichtungend) Mithilfe beim Pflegen kranker Tieree) Mithilfe beim Führen und Transportieren von Tierenf) Anwenden von üblichen Geräten zur Tierpflegeg) Maschinenmelken, Handmelken; Mithilfe bei der Euterpflege und beim Behandeln der Milch
4	Grundkenntnisse der tierischen Erzeugung	<ul style="list-style-type: none">a) Einblick in die Grundlagen gängiger Züchtungsverfahren und Zuchtmaßnahmenb) Grundkenntnisse über vorteilhafte Stalleinrichtungenc) Beurteilen der Erfahrungen über den Einfluss von Umwelt, Klima und Haltungform auf Verhaltensweisen und Leistungen der Nutztiered) Erkennen der typischen Merkmale des gesunden und des kranken Tieres; Grundkenntnisse über Begattung, Trächtigkeit und Geburte) Erkennen und Beurteilen von Futtermittelnf) Grundkenntnisse über die Bereitstellung von Futterrationen

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
5 Mitwirkung bei der Lager- und Vorratshaltung sowie Aufbereitung von Verkaufsprodukten	<ul style="list-style-type: none"> a) Umgang mit üblichen Geräten zum Messen und Wiegen b) Messen und Schätzen von Vorräten c) Pflegen der Lagerräume und Lagerbehälter d) Mithilfe beim Lagern von Saatgut und Futtermitteln und beim Konservieren von Futterpflanzen e) Mithilfe beim Lagern von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Treib- und Schmierstoffen f) Bedienen von Anlagen zum Trocknen, Reinigen, Sortieren, Mahlen und Mischen nach Anleitung g) Mithilfe beim Sortieren und Klassifizieren von Verkaufsprodukten h) Mithilfe beim marktgerechten Aufbereiten, Vorstellen und Anbieten von Verkaufsprodukten
6 Warten und Pflegen von Maschinen und Einrichtungen sowie einfache Instandsetzungen nach Anleitung	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der wichtigsten Schmier-, Pflege- und Putzmittel b) Reinigen und Schmieren von Maschinen und Arbeitsgeräten c) Kenntnisse der Wartungsvorschriften d) Kontrolle von Treibstoffen und Öl nach Anleitung e) Instandhaltung nach einfachen, üblichen Verfahren f) Durchführung einfacher Reparaturen und Montagen nach Anleitung g) Einblick in die Vorkehrungen bei Maschinenstillegungen
7 Grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit Metall, Holz und Kunststoffen, soweit sie nicht bereits Gegenstand der Berufsvorbereitung oder der Grundausbildung waren	<ul style="list-style-type: none"> a) Handhabung üblicher Werkzeuge und Maschinen b) grundlegende Fertigkeiten im Feilen, Sägen, Bohren, Biegen, Schleifen und Nieten c) materialgerechter Umgang mit Eisen, Weich- und Hartmetallen, Holz und Kunststoffen
8 Arbeitsschutz und Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse über die wichtigsten Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung c) Kenntnisse über das Verhalten bei Unfällen und die wichtigsten Maßnahmen der Ersten Hilfe d) Einhalten der Anweisungen beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln e) Beachten von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz f) Einsicht in die Sorgfalt beim Führen von Maschinen und Geräten im Straßenverkehr
9 Grundkenntnisse über Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse über schädliche Umwelteinflüsse bei der pflanzlichen und tierischen Erzeugung b) Vermeiden von Luftverschmutzung, Geruchs- und Lärmbelästigung c) Mitwirkung beim Reinhalten von Grund- und Oberflächenwasser d) Mithilfe bei der Pflege von Wasserläufen

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
10 Einfache Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte	<ul style="list-style-type: none"> a) Einblicke in die Betriebsorganisation und Grundkenntnisse über betriebliche Schwerpunkte b) Grundkenntnisse über Betriebsflächen und Betriebsgebäude; Einblick in deren Lage, Zuordnung und Nutzung c) Grundkenntnisse über die innere und äußere Verkehrslage d) Grundkenntnisse über die Arbeitswirtschaft im Betrieb e) Grundkenntnisse über den Besatz von Tieren und Maschinen
11 Kenntnisse über Wirtschafts- und Sozialkunde gemäß dem Lehrplan für die Sonderberufsschule	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung b) Wichtige Regelungen für die Landwirtschaft in den Europäischen Gemeinschaften c) Einblick in die Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betrieb mit Behörden und Organisationen d) Grundlagen des Arbeitsrechts und des Versicherungswesens für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft
12 Vertiefte Fertigkeiten und Kenntnisse der pflanzlichen Erzeugung	
12.1 im Ackerbau	<ul style="list-style-type: none"> a) Einblick in die Bedeutung der Bodenuntersuchung b) Bodenverbesserung c) spezielle Anbaufragen des Getreide-, Hackfrucht- oder Futterbaues
12.2 bei der Grünlandnutzung	<ul style="list-style-type: none"> a) Grünlandverbesserung, Be- und Entwässerung b) Weidepflege, Nutzungsformen der Weide c) Technik der Weideführung, Koopeleinteilung, Umtrieb d) Erkennen der wichtigsten Gräser, Kräuter, Kleearten und Unkräuter
12.3 im Obstbau	<ul style="list-style-type: none"> a) Einblick in die Bedeutung der Bodenuntersuchung b) Mithilfe beim Erstellen neuzeitlicher Obstanlagen c) Grundkenntnisse im Sortenwesen d) Schnitt und Pflege e) Mithilfe bei Maßnahmen des Pflanzenschutzes f) Ernte und Lagerung g) Einblick in Qualitätsnormen und -kontrollen h) Einblick in Absatz und Vermarktung

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
12.4 im Weinbau	<ul style="list-style-type: none"> a) Einblick in die Bedeutung der Bodenuntersuchung b) Mithilfe beim Erstellen von Neuanlagen c) Grundkenntnisse im Sortenwesen d) Schnitt und Pflege e) Mithilfe bei Maßnahmen des Pflanzenschutzes f) Weinlese und Kelterung g) Einblick in Qualitätsnormen und -kontrollen h) Einblick in Absatz und Vermarktung
12.5 im Feldgemüsebau	<ul style="list-style-type: none"> a) Einblick in die Bedeutung der Bodenuntersuchung b) Grundkenntnisse im Sortenwesen c) Mithilfe beim Anbau von Feldgemüse d) Bodenbearbeitung e) Mithilfe bei Maßnahmen des Pflanzenschutzes f) Ernte und Einblick in die Vermarktung
12.6 im Waldbau	<ul style="list-style-type: none"> a) Erkennen der einheimischen Holzarten, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten b) Umgang mit den gebräuchlichsten Kulturgeräten zur Bestandsgründung c) Jungwuchs- und Dickungspflege einschließlich der Bestandspflege nach Anleitung d) Mithilfe bei der Bekämpfung von Forstschädlingen e) Umgang mit einfachen Holzerntegeräten nach Anleitung f) Einblick in das Vermessen und Sortieren des Holzes g) Einblick in Absatz und Vermarktung
13 Vertiefte Fertigkeiten und Kenntnisse der tierischen Erzeugung	
13.1 in der Rinderhaltung	<ul style="list-style-type: none"> a) Überblick über Zuchtziele, züchterische Maßnahmen und Einrichtungen b) Einblick in die Stallbuchführung und Leistungsprüfung c) Kenntnisse der wichtigsten speziellen Organisations-, Haltungs- und Fütterungsfragen im Betriebszweig Zucht, Kälbermast, Bullenmast oder Milcherzeugung d) Werben, Konservieren und Lagern von Futtermitteln e) Einblick in den Sinn von Futtevoranschlägen und Futterberechnung f) Einblick in Absatz und Vermarktung

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
13.2 in der Schweinehaltung	<ul style="list-style-type: none"> a) Überblick über Zuchtziele, züchterische Maßnahmen und Einrichtungen b) Einblick in die Stallbuchführung und Leistungsprüfung c) Kenntnisse der wichtigsten speziellen Organisations-, Haltungs- und Fütterungsfragen im Betriebszweig Zucht, Ferkelerzeugung oder Mast d) Werben, Konservieren und Lagern von Futtermitteln e) Einblick in den Sinn von Futtervoranschlag und Futterberechnung f) Einblick in Absatz und Vermarktung
13.3 in der Geflügelhaltung	<ul style="list-style-type: none"> a) Überblick über Zuchtziele, züchterische Maßnahmen und Einrichtungen b) Einblick in die Stallbuchführung und Leistungsprüfung c) Kenntnisse der wichtigsten speziellen Organisations-, Haltungs- und Fütterungsfragen im Betriebszweig Vermehrungszucht, Eiererzeugung oder Geflügelmast d) Werben, Konservieren und Lagern von Futtermitteln e) Einblick in den Sinn von Futtervoranschlag und Futterberechnung f) Einblick in Absatz und Vermarktung
13.4 in der Pferdehaltung	<ul style="list-style-type: none"> a) Überblick über Zuchtziele, züchterische Maßnahmen und Einrichtungen b) Einblick in die Stallbuchführung und Leistungsprüfung c) Kenntnisse der wichtigsten speziellen Organisations-, Haltungs- und Fütterungsfragen im Zucht- und Reitbetrieb d) Werben, Konservieren und Lagern von Futtermitteln e) Einblick in den Sinn von Futtervoranschlag und Futterberechnung f) Einblick in die marktwirtschaftlichen Grundlagen der Pferdehaltung
13.5 in der Schafhaltung	<ul style="list-style-type: none"> a) Einblick über Zuchtziele, züchterische Maßnahmen und Einrichtungen b) Einblick in die Stallbuchführung und Leistungsprüfung c) Kenntnisse der wichtigsten speziellen Organisations-, Haltungs- und Fütterungsfragen d) Weidetechnik, Pferchen, Pflegen und Füttern der Hütehunde e) Einblick in Absatz und Vermarktung